ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. März 1993

über die Einfuhr von bestimmten lebenden Tieren und ihren Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus Slowenien, Kroatien und den Jugoslawischen Republiken in die Gemeinschaft

(93/143/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/438/EWG [2], insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/438/EWG, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei Rindern, die in jüngster Zeit aus Kroatien nach Italien eingeführt wurden, ist Maul- und Klauenseuche (MKS) festgestellt worden.

Das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in Slowenien, Kroatien und den Jugoslawischen Republiken kann angesichts des Handels mit MKS-empfänglichen Tieren und ihren Erzeugnissen eine ernste Gefahr für die Viehbestände der Gemeinschaft darstellen.

Daher ist es unerläßlich, als ersten Schritt die Einfuhr von MKS-empfänglichen Tieren und ihren Erzeugnissen aus Slowenien, Kroatien und den Jugoslawischen Republiken auszusetzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von lebenden Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und anderen Klauentieren (Biungulaten) sowie den Erzeugnissen dieser Tiere mit Ursprung in oder Herkunft aus Slowenien, Kroatien und den Jugoslawischen Republiken.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.
[2] ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.
[3] ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.